

STADT TAUCHA

Der Bürgermeister



Stadt Taucha • Postfach 1153 • 04421 Taucha

Das sollten Sie beim Verkauf von Garagen und Gartenlauben beachten:

Sachbearbeitende Stelle:
Stadtverwaltung Taucha
Sachgebiet Steuern
Schloßstraße 13
04425 Taucha

Beim Verkauf einer Gartenlaube oder Garage sollte unbedingt ein Kaufvertrag geschlossen werden. Bitte beachten Sie, dass im Kaufvertrag die Lage der Gartenlaube bzw. Garage, Käuferin oder Käufer und Verkäuferin oder Verkäufer mit genauer Anschrift sowie das Übergabedatum enthalten sind.

Je eine Kopie des Kaufvertrages wird dem

Finanzamt Eilenburg
Sachgebiet Bewertung
Walther-Rathenau-Str. 8
04838 Eilenburg

und der

Stadtverwaltung Taucha
Sachgebiet Steuern
Schloßstraße 13
04425 Taucha

übermittelt.

Nach § 9 des Grundsteuergesetzes entsteht die Steuer mit Beginn des Kalenderjahres, d. h. beim Verkauf einer Gartenlaube bzw. Garage innerhalb eines Jahres ist die Verkäuferin oder der Verkäufer bis einschließlich 31.12. des Jahres grundsteuerpflichtig.

Die Käuferin oder der Käufer und die Verkäuferin oder der Verkäufer können sich privatrechtlich einigen, wie und von wem die Grundsteuer des laufenden Jahres zu entrichten ist.

Der Käuferin oder dem Käufer wird die Gartenlaube bzw. Garage auf den 01.01. des Folgejahres auf der Grundlage des Einheitswert- und Grundsteuermessbescheides des Finanzamtes Eilenburg zugerechnet.

Die Stadt Taucha entlässt die Verkäuferin oder den Verkäufer der Gartenlaube bzw. Garage nach Erhalt der Kopie des Einheitswert- und Grundsteuermessbescheides aus der Grundsteuerpflicht. Dem Käufer wird die Festsetzung der Grundsteuer mit einem Grundsteuerbescheid der Stadt Taucha mitgeteilt. Der Grundsteuerbescheid enthält die Grundsteuer des Jahres und die Fälligkeiten der Grundsteuerraten.

Einen Vordruck zur Übermittlung der Daten an das Finanzamt finden Sie auf <https://taucha.de/ortsrecht> im Ordner „Formulare und Sonstiges“.